

Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorlage				öffentlich		
Datum: 09.11.2010		Einreicher: Der Bürgermeister			DS-Nr.: 177/10	
Entgegennahme KSD:						
Verfahrensvermerk: ☐ Genehmigung ☐ Anzeige ☐ Ankündigung ☐ Veröffentlichung ☐ Bekanntmachung ☐ Auslage						
Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Gemeindevertretung				18.11.2010		

Betreff: Feststellung der Ortsüblichkeit der Bienenhaltung

Beschlussvorschlag:

Zur Sicherung der Blütenbestäubung der Kultur- und Nutzpflanzen sowie für die Erhaltung der Artenvielfalt im ökologischen System der Natur stellt die Gemeinde Kleinmachnow für die auf ihrer Gemarkung tätigen Imker die Zulässigkeit und Ortsüblichkeit der Bienenhaltung fest. Die Imker sind verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die die Rechtsverhältnisse der Bienenhaltung regeln, gewissenhaft zu befolgen.

Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf: _____ Gemeindevertreter

Beratungsergebnis: _____ Gremium: _____ Sitzung am: _____

einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss

Leiter der Sitzung:

Bürgermeister (Endunterschrift)	Bürgermeister	H. Piecha Büroleiter
--	---------------	-------------------------

Problembeschreibung/Begründung:

Die Bedeutung der Bienenhaltung für die Kultur- und Nutzpflanzen sowie für die Erhaltung der Artenvielfalt im ökologischen System ist wissenschaftlich belegt und allgemein anerkannt. In der Region TKS sind ca. 40 Imker, davon in Kleinmachnow ca. 20 Imker, tätig. Diese will die Gemeinde Kleinmachnow mit dem Beschluss zur Ortsüblichkeit unterstützen und auch erreichen, dass die Imkerei mehr Zulauf bekommt. Der Beschluss über die Ortsüblichkeit der Bienen gibt den Imkern gleichfalls eine wesentliche Hilfe bei eventuellen Rechtsstreitigkeiten. Rechtsstreitigkeiten können immer dann auftreten, wenn es darum geht, dass von einem Bienenstand Emissionen ausgehen. Regelmäßig werden dann die §§ 906, 1004 BGB bemüht. § 906 BGB (Zuführung unwägbarer Stoffe) regelt dabei die unwesentliche und wesentliche Beeinträchtigung eines Grundstückes durch ein anderes. Dabei ist dann immer der Begriff „ortsübliche Benutzung“ eines Grundstückes von Bedeutung.

In Vorbereitung dieses Beschlusses sind Gespräche mit dem Landesverband Brandenburgischer Imker und mit dem Imkerverein Region Teltow e. V. geführt worden.